

**„Beförderung von Julian Zado zum Büroleiter“ [#250539]
hier: Widerspruch geg. Ihren Bescheid vom 09. September 2022
Fachaufsichtsbeschwerde geg. Ihren Bescheid vom 09. September 2022**

[REDACTED]
Bundesministerium der Verteidigung

[REDACTED]
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin

via fragdenstaat.de
parallel per Telefax: 03020043354209

[REDACTED]
Ihr Zeichen: R I 1 - Az 39-22-17/A5/V191
Ihr Bescheid vom: 09. September 2022

Mein Zeichen: #250539
Mein Antrag vom: 02. Juni 2022

Tel.:
Fax:
Mobil:
E-Mail:

Anschrift:
[REDACTED]

**W i d e r s p r u c h
F a c h a u f s i c h t s b e s c h w e r d e**

Sehr gee [REDACTED]

gegen Ihren Bescheid vom 09. September 2022 mit dem Aktenzeichen R I 1 - Az 39-22-17/A5/V191 gehe ich nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung hier mit in Widerspruch. Die nötige Form bzw. die Einhaltung der einmonatigen Frist (gem. § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO) sehe ich mit diesem Schreiben als gegeben an.

i. Sachverhalt

Am 02. Juni 2022 stellte ich über die Plattform „www.fragdenstaat.de“ die Anfrage mit dem Titel „Beförderung von Julian Zado zum Büroleiter“, mit Bezug auf den nachfolgenden Internetartikel:

„<https://www.msn.com/de-de/finanzen/top-stories/mindestens-10-600-euro-monatsgehalt-waren-geplant-lambrecht-stoppt-ungewöhnliche-beförderung-des-büroleiters-ihrer-staatssekretärin/ar-AAY2Dpj?ocid=winp1taskbar&cvid=3adc951b307244e1c777a585561d4a98>“

Dieser Eingang des Eintrages wurde von Ihrer Behörde am 07. Juni 2022 bestätigt.

Ich erinnerte mit Schreiben vom 05. Juli, 12. Juli, 09. August, 12. August und 17. August dieses Jahres an die Bescheidung meines Antrages.

Mit Antwort Ihrerseits vom 14. Juli und 19. August nahmen Sie dies zur Kenntnis und beschieden weiterhin nicht meine Anfrage.

Erst mit Übersendung des Entwurfes meiner Untätigkeitsklage am 04. September bzw. der Erinnerung an dieses Schreiben am 08. September dieses Jahres, beschieden Sie meinen Antrag ablehnend.

Gegen diese Entscheidung erhebe ich Widerspruch.

ii. Begründung

Ihre Ablehnung begründen Sie mit dem § 5 Abs. 1 IFG und dem dadurch folgenden Schutz personenbezogener Daten.

Ich sehe dem Entgegen und berufe mich hierbei auf den § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG:

„Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt [...]“

Meiner Argumentation nach überwiegt hier deutlich das öffentliche Interesse am Fall der Beförderung. Grund dafür sind nicht zuletzt die Beförderung auf unübliche Besoldungsgruppe B6 – welche einem Grundgehalt von ca. 10.600 Euro monatlich entspricht. Üblicherweise, so der Business Insider, sind solche Positionen in der Besoldungsstufe A15 oder A16 untergebracht, welche einem Grundgehalt von ca. 5000 – 6000 Euro entsprechen.

Anhand diesem Punkt sehe ich ein starkes öffentliches Interesse an einer solchen Verwendung von Steuergeldern. Nicht zuletzt weil Ihr Ministerium bis zum heutigen Tage keine Stellung zu einem solch grotesken Vorfall genommen hat.

iii. Hinweis

Rein überobligatorisch und ohne Anerkennung einer Rechtsnorm weise ich außerdem darauf hin, dass ich mit der Schwärzung persönlicher Daten – also bspw. privaten Adresdaten und Rufnummern – von Herrn Dr. Zado.

Das der Widerruf durch einen unabhängigen Dritten bearbeitet werden sollte, ist Ihnen hoffentlich bereits bekannt.

Für Ihre Stellungnahme habe ich mir **Freitag, den 23. September 2022** vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

